



Statuten vom 2. März 2016 des Vereins Neufeld-Leist

1. Name und Gebiet

- 1.1. Unter dem Namen „Neufeld-Leist“ besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Thun, gegründet 1961.
- 1.2. Er umfasst das Gebiet Neufeld / Bostuden mit den Grenzen gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 14. Oktober 2010.

2. Zweck und Mittel

Der Leist bezweckt die Förderung der Lebensqualität im Leist Gebiet durch

- 2.1. Vertretung allgemeiner öffentlicher Interessen des Quartiers und dessen Bewohner.
- 2.2. Vertretung der Anliegen der Quartierplanung bezüglich Bau-, Verkehrs- und Umweltschutzfragen. Er beteiligt sich an Mitwirkungsverfahren und reicht bei Bedarf Einsprachen und Beschwerden ein.
- 2.3. Mitwirkung am politischen Meinungsbildungsprozess (Kontakt zwischen Quartierbewohner und Behörden) im Sinne von Art. 8, Abs. 3 der Stadtverfassung Thun vom 23. September 2001.
- 2.4. Organisation von Mitgliederanlässen von allgemeinem Interesse.

3. Mitgliedschaft und Kategorien

- 3.1. Mitglied kann jede natürlich und juristische Person werden, die im Leist Gebiet Wohnsitz, Geschäftssitz oder Grundeigentum hat sowie Personen mit persönlichem Interesse am Quartier.
- 3.2. Es werden folgende Mitgliederkategorien unterschieden:
 - Einzelmitglieder
 - Paare/Familien, die im gleichen Haushalt leben
 - Kollektivmitglieder wie Vereine und Firmen
 - Ehrenmitglieder, verdienten Leist Mitgliedern kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Jedes verdiente Mitglied kann Ehrenmitglied werden.
- 3.3. Die Mitgliedschaft erlischt
 - durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand (Art. 70, Abs. 2, ZGB)
 - durch Ausschluss: ein Mitglied kann durch die Hauptversammlung ohne Angaben von Gründen ausgeschlossen werden (Art. 72 ZGB)
 - sofern ein Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist

4. Organisation

- 4.1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember).
- 4.2. Organe des Leistes sind die Hauptversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.
- 4.3. Die Organe des Leistes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen.
- 4.4. Eine Legislatur dauert für alle Organe zwei Jahre. Wahljahre sind gerade Jahre.

Statuten vom 2. März des Neufeld-Leist

5. Hauptversammlung

- 5.1. Die ordentliche Hauptversammlung findet jeweils bis spätestens Ende April statt.
- 5.2. Der Vorstand kann ausserordentliche Vereinsversammlungen einberufen; er muss es tun, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt (Art. 64 Abs. 3 ZGB). Die Einladungen erfolgen mindestens drei Wochen vor der Vereinsversammlung unter Angabe der Traktanden.
- 5.3. Anträge der Leist Mitglieder zu Händen der Vereinsversammlung müssen bis spätestens vierzehn Tage vor der Vereinsversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- 5.4. Die Hauptversammlung beschliesst mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme; vorbehalten bleibt die Ausstandspflicht (Art. 68 ZGB). Der Stichentscheid liegt beim Präsidium.
- 5.5. Die Beschlüsse und Wahlen werden protokolliert (Art. 75 ZGB).

6. Aufgaben der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung

- 6.1. beschliesst über Statutenrevisionen; diese erfordern eine Zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder,
- 6.2. wählt das Präsidium, den Vorstand und die Revisionsstelle separat; Wiederwahlen sind möglich,
- 6.3. beschliesst über Abberufungen von Vereinsorganen aus wichtigen Gründen (Art. 65 Abs. 3 ZGB); diese erfordern eine Zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder,
- 6.4. nimmt die Jahresrechnung, den Revisionsbericht und das Budget ab,
- 6.5. nimmt den Jahresbericht zur Kenntnis,
- 6.6. setzt die Mitgliederbeiträge fest,
- 6.7. behandelt Ausschlussbegehren,
- 6.8. beschliesst über Anträge aus dem Kreis der Mitglieder sowie alle weiteren Geschäfte, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden,
- 6.9. beschliesst über die Auflösung des Leists (Art. 76 ZGB); diese erfordert eine Zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder (siehe auch 11.1).

7. Vorstand und dessen Aufgaben

- 7.1. Vorstandsmitglied kann jede natürliche Person werden, die im Leist Gebiet wohnhaft und/oder berufstätig ist.
- 7.2. Der Vorstand besteht aus fünf bis elf Vorstandsmitgliedern. Er konstituiert sich selbst.
- 7.3. Er ist bei Vakanzen befugt, neue Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Hauptversammlung provisorisch aufzunehmen.
- 7.4. Er führt die Geschäfte des Leistes, soweit dafür nicht nach Gesetz oder Statuten die Hauptversammlung zuständig ist.
- 7.5. Insbesondere orientiert er die Mitglieder über Themen von allgemeinem Interesse im Leist Gebiet.
- 7.6. Er vertritt den Leist nach aussen. Zeichnungsberechtigt sind das Präsidium, das Sekretariat und die Kassenführung einzeln.

Statuten vom 2. März des Neufeld-Leist

- 7.7. Er beschliesst mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme; vorbehalten bleibt die Ausstandspflicht (Art. 68 ZGB). Die vorsitzende Person hat den Stichtscheid. Bei Abwesenheit von Vorstandsmitgliedern ist bei wichtigen Entscheidungen eine Stimmabgabe per Email ans Präsidium möglich.
- 7.8. Die Beschlüsse und Wahlen werden protokolliert.
- 7.9. Der Vorstand kann verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen.

8. Revisionsstelle und deren Aufgaben

- 8.1. Die Revisionsstelle besteht aus mindestens zwei Revisionspersonen. Diese können Vereinsmitglieder, jedoch nicht Vorstandsmitglieder sein.
- 8.2. Die Revisionspersonen prüfen turnusgemäss die Buchführung und erstellen zu Händen der Vereinsversammlung einen Revisionsbericht. Sie beantragen die Erteilung oder Verweigerung der Décharge des Vorstands.

9. Finanzen

- 9.1. Die finanziellen Mittel des Leistes bestehen aus Mitgliederbeiträgen, aus Vermögenserträgen, aus Reinerträgen von Anlässen und aus Zuwendungen.
- 9.2. Der Vorstand darf ausserhalb des Budgets jährlich total CHF 5'000.– für zusätzliche Geschäfte ausgeben.
- 9.3. Vorstands- und Ehrenmitglieder sind von der Zahlungspflicht des Mitgliederbeitrags befreit.
- 9.4. Die Jahresrechnung wird per 31. Dezember abgeschlossen.
- 9.5. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Leist Vermögen.

10. Haftung

- 10.1. Für die Verbindlichkeiten des Leistes haftet ausschliesslich das Leist Vermögen.

11. Auflösung

- 11.1. Ein Auflösungsbeschluss kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung erfolgen und bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. (Art. 76 ZGB).
- 11.2. Die Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der Verein zahlungsunfähig ist oder wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann (Art. 77 ZGB).
- 11.3. Die Auflösung erfolgt durch das Gericht auf Klage der zuständigen Behörde oder eines Beteiligten, wenn der Zweck des Vereins widerrechtlich oder unsittlich ist (Art. 78 ZGB).
- 11.4. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- 11.5. Nach der Auflösung muss das Vereinsvermögen während zehn Jahren bei der Stadt Thun in Verwahrung gegeben werden. Sollte während dieser Zeit ein neuer Verein mit gleichem Zweck gegründet werden, fliesst diesem das verwahrte Vermögen zu. Andernfalls ist es einem durch die Vereinsversammlung bestimmten Zweck zuzuführen.

Statuten vom 2. März des Neufeld-Leist

12. Schlussbestimmungen

- 12.1. Diese Statuten sind von der Hauptversammlung am 2. März 2016 beschlossen und damit in Kraft gesetzt worden. Sie ersetzen diejenigen vom 19. Juni 2014.
- 12.2. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB.

Die Präsidentin:



Cécile Meier

Der Vizepräsident:



Matthias Wyler